

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (5 der Beilagen), betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1930).

Der mit Ende des Jahres 1930 gesetzlich bestimmte Ablauf einerseits wichtiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes (Bestimmungen über den Aufteilungsschlüssel der den Ländern und Gemeinden zufallenden Ertragsanteile der Warenumsatzsteuer sowie über den Bestand der Landesbieraufgabe und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Regelung der Beitragsleistung seitens der Länder zum Aufwand für die Notstandshilfe), andererseits aber auch finanzverfassungsgesetzlicher Bestimmungen (unbedingtes Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Abgabengesetzesbeschlüsse der Landtage) ließen die gesetzliche Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) zwingend notwendig erscheinen.

Es wurde daher eine Vorlage der Bundesregierung, betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1930), eingebracht, zu deren Beratung zunächst seitens des Finanz- und Budgetausschusses ein Unterausschuß eingesetzt wurde, der unter dem Voritze des Abgeordneten Födermayr am 18. und 19. Dezember 1930 die Vorlage in Verhandlung zog. Es stellte sich bald heraus, daß nach allem Ermessen in diesem Unterausschuß jene Einigung nicht zu erzielen war, die unerläßlich blieb, um die finanzverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, auf deren Einbeziehung in das Finanzausgleichsgesetz sowohl die Bundesregierung wie auch die Mehrheit des Ausschusses in keinem Falle verzichten zu können erklärten, Gesetz werden zu lassen. Die Verhandlungen im Unterausschuß wurden daher als ergebnislos abgebrochen und der Finanz- und Budgetausschuß mit der Materie beschäftigt, der sich in wiederholten Sitzungen, am 22., 23. und 29. Dezember, mit der Vorlage der Bundesregierung befaßte.

In weiterer Folge und mit Rücksicht auf die sachliche und insbesondere zeitliche Dringlichkeit der Erledigung wurden seitens der Bundesregierung Verhandlungen eingeleitet, die nach der Zeitdauer von knapp vier Wochen zu jenem Ergebnisse führten, das in Form der abgeänderten Regierungsvorlage am 26. Jänner 1931 im Finanzausschuß zur Verhandlung stand und dortselbst auch die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses gefunden hat.

Die Bundesregierung ging in ihrer Vorlage von dem Gesichtspunkte aus, daß eine bloße Verlängerung der mit 31. Dezember 1930 abgelaufenen Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes nicht zu einer befriedigenden Lösung führen könnte und daß vielmehr die Gesamtinteressen des Bundes und aller seiner Glieder eine einschneidende Änderung dringend gebieten. Die Notlage der meisten Länder und zumal auch der größeren Gemeinden außerhalb Wiens erfuhr von Jahr zu Jahr eine bedenkliche Steigerung, so zwar, daß die Fortführung des geordneten Haushaltes dieser öffentlichen Körperschaften in absehbarer Zeit in Frage gestellt erscheinen mußte. Seitens verschiedener notleidender Länder wurde seit Jahr und Tag immer wieder darauf verwiesen, daß die Bundeshauptstadt Wien von den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Abgaben mehr als 50 Prozent erhalte, während sie nur 28 $\frac{1}{2}$ Prozent der österreichischen Bevölkerung in ihren Grenzen beherbergt. Weiters wurde betont, daß auf den Kopf der Wiener Bevölkerung nach dem bestehenden Abgabenteilungsschlüssel ein Vielfaches jenes Betrages entfalle, welcher den entsprechenden Quoten in den anderen Bundesländern entsprach. Bei aller Würdigung der Tatsache, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Großstadt eine Mehrbeteiligung in angemessenen Grenzen unabweislich ist, glaubten die Bundesregierung und die Mehrheit des Ausschusses dieser dringenden Vorstellung seitens der Länder und Gemeinden Berechtigung zuerkennen zu müssen, zumal das Schicksal Wiens mit jenem der übrigen österreichischen Länder in inniger Wechselbeziehung steht.

Nach dem Grundsatz der verbundenen Steuerwirtschaft, welche die Ertragsanteile nach dem Steueraufkommen, somit nach dem örtlichen Steuererfolge, bemisst, war ein gerechter finanzieller Ausgleich nicht zu erzielen; schon die vorhergehenden sechs Novellen zum Abgabenteilungsgesetz haben dieser Tatsache schrittweise Rechnung tragen müssen. Ganz abgesehen davon, daß bei bestimmten Kategorien von Steuern, wie bei der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern, schon der Natur der Sache nach die Verteilung der Ertragsanteile nach dem Steueraufkommen undurchführbar ist und man daher von vornherein gezwungen war, zu Hilfschlüsseln zu greifen (einfacher und abgestufter Bevölkerungsschlüssel).

Die Bundesregierung suchte daher dem Gedanken des Lastenausgleiches in angemessenem Rahmen Geltung zu verschaffen, dessen Wesen darin besteht, daß aus den gemeinschaftlichen Erträgen die Länder und Gemeinden so viel erhalten, als sie zur Deckung eines möglichst einheitlichen, auf natürlich bedingten Tatsachen beruhenden und daher objektiv feststellbaren Normalbedarfes bedürfen.

Am leichtesten feststellbar schien der Bundesregierung und der Mehrheit des Ausschusses der den Schulaufwand der einzelnen Gebietskörperschaften betreffende Bedarf zu sein, daher war in der ursprünglichen Regierungsvorlage bei der Verteilung der Erträgnisse aus dem die Länder und Gemeinden betreffenden Anteil aus der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern die Zuhilfenahme eines Schlüsselsschlüssels vorgesehn. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hatte weiters vorgeschlagen, daß aus dem Gesamtertragsanteil aller Länder zunächst jener Auffüllungsbetrag ausgeschieden werde, der erforderlich wäre, um die Ertragsanteile der Länder außer Wien an den direkten Steuern auf einen Durchschnittskopfbetrag zu erhöhen. Nachdem für das Jahr 1929 dieser Kopfbetrag an den direkten Steuern für Wien 48'75 S, für Niederösterreich 13'95 S, für Oberösterreich 13'91 S, für Salzburg 19'69 S, für Steiermark 13'32 S, für Kärnten 12'72 S, für Tirol 14'62 S, für Vorarlberg 20'80 S und für das Burgenland 5'50 S ergeben hat, war ein Durchschnittskopfbetrag von 23'72 S unschwer zu errechnen.

In der modifizierten Regierungsvorlage wurde jedoch dieser Weg verlassen, und es wird nunmehr im wesentlichen vorgeschlagen, daß der bisherige Aufteilungsschlüssel bei der Bemessung des Anteiles Wiens aus den Erträgnissen der Warenumsatzsteuer und den Alkoholsteuern, wie er bis zum 31. Dezember 1930 in Geltung stand, zum Vorteil der anderen Länder und Gemeinden dadurch geändert werde, daß zunächst aus der zweiten Hälfte des zur Verteilung gelangenden Betrages für Wien jener Betrag ausgeschieden wird, der seinem Anteil an der nach der Bevölkerungszahl aufgeteilten Hälfte entspricht. Hinsichtlich des Restes erfolgt die Aufteilung wie bisher nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Danneberg-Schlüssel), an dessen ziffermäßigen Ansätzen nichts geändert wird. Insgesamt bringt die modifizierte Regierungsvorlage für die Länder und Gemeinden außerhalb Wiens einen Mehrertrag aus den gemeinschaftlichen Abgaben von zusammen 34,880.000 S. Als Berechnungsgrundlage für diesen Betrag dient die vorläufige Abrechnung der Ertragsanteile pro 1930.

Im einzelnen setzt sich dieser Betrag wie folgt zusammen:

Der geänderte Schlüssel bei Verteilung der Ertragsanteile aus der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern ergibt einen Minderertrag für Wien in der errechneten Höhe von 16'16 Millionen Schilling.

Die Vorwegnahme von 8 Prozent der Einkommensteuer und von 4 Prozent der Körperschaftsteuer ergibt eine Kürzung Wiens von zusammen 3'22 Millionen Schilling.

Der besondere Lastenausgleich nach Artikel XII, der zum Ausgleich jenes Betrages dienen soll, den Wien infolge Zusammenlegung der Verwaltung als Land und Gemeinde gegenüber den anderen Ländern erspart, ergibt zu Lasten Wiens einen Betrag von 9 Millionen Schilling.

Schließlich kommt den übrigen Bundesländern ein Betrag von 6'5 Millionen Schilling zu Lasten Wiens zugute, für welchen Wien die Bedeckung aus der Verbrauchsabgabe von 3'80 S vom Hektoliter Bier findet.

Was die finanzverfassungsgesetzlichen Bestimmungen betrifft, bleibt festzuhalten, daß, wenn auch nicht die Vorschläge, welche in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten waren, zur Gänze durchgedrungen sind, dennoch wenigstens das unbeschränkte Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Abgabengesetzesbeschlüsse der Länder weiterhin beibehalten bleibt, beziehungsweise, nachdem es gesetzlich bis zum 31. Dezember 1930 befristet und daher abgelaufen war, wieder auflebt. Dieses Vetorecht erfährt insoweit eine Erweiterung, als nunmehr auch die Landesabgaben vom Gebäudebesitz und Wohnungsaufwand demselben unterliegen, insofern sie den im Bundesfinanzverfassungsgesetz, § 7, Absatz 6, gezogenen Rahmen insbesondere hinsichtlich ihres Ausmaßes übersteigen.

Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, und zwar sowohl in seinem finanzverfassungsgesetzlichen als auch in jenem Teil, welcher die Abgabenteilung betrifft, sind für den Zeitraum von fünf Jahren, somit bis einschließlich 1935, getroffen.

Die Regierungsvorlage (13 der Beilagen) über die Änderung einiger Bestimmungen, betreffend Verbrauchssteuern (Verbrauchssteuernovelle 1930), wurde als gegenstandslos zurückgezogen, nachdem drei Ländern für den Zeitraum von fünf Jahren die Einhebung einer Verbrauchsabgabe auf Bier im gesetzlich festgelegten Ausmaß freigegeben wurde.

Die dem Berichte angeschlossene Tabelle ergibt ein anschauliches Bild über die voraussichtliche Auswirkung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Länder und Gemeinden. /4

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Abschnitt I. Neuordnung der Finanzverfassung.

Zu Artikel I. Gemäß § 6, Absatz 2, F. V. G. steht der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet des Abgabenrechtes die sogenannte Kompetenzhoheit zu, das heißt das Recht in der finanzverfassungsrechtlichen Form der bestehenden Abgaben Veränderungen zugunsten des Bundes oder der Länder (Gemeinden) vorzunehmen und die geltenden Bestimmungen über die Art der Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen den Bund und den Ländern (Gemeinden) sowie zwischen diesen untereinander zu ändern. Für den Fall, daß sich aus einer bundesgesetzlichen Regelung in einer dieser Richtungen eine Schmälerung der Einnahmen der Länder (Gemeinden) ohne gleichzeitige Ausgabenentlastung ergibt, wird der Bundesgesetzgebung auferlegt, für einen angemessenen Ersatz Sorge zu tragen (§ 6, Absatz 4, F. V. G.). Den Ländern und Gemeinden erstet aus dieser Regelung aber kein Rechtsanspruch, der vor einem Gericht öffentlichen Rechtes eingeklagt werden könnte; die angeführten Bestimmungen enthalten vielmehr nur eine Weisung der Bundesgesetzgebung an sich selbst ohne Zwang zu ihrer Erfüllung. Da sich aber aus Verfügungen der Bundesgesetzgebung in einer der angeführten Richtungen einschneidende Wirkungen für die Haushalte der Länder (Gemeinden) ergeben können, erscheint der ihnen durch das bestehende Recht gewährte Schutz ihrer Haushalte vor untragbaren Verminderungen ihrer steuerlichen Einnahmen ungenügend. Diesem Mangel sollen die Bestimmungen des Artikels I der Regierungsvorlage abhelfen, die Ländern und Gemeinden für den Fall einer Schmälerung ihrer Einnahmen ohne gleichzeitige entsprechende Ausgabenentlastung einen beim Verfassungsgerichtshof klagbaren Rechtsanspruch auf angemessenen Ersatz durch den Bund bieten. Als Fälle einer solchen Ersatzleistung kommen insbesondere in Betracht, daß eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe oder eine geteilte Abgabe in eine ausschließliche Bundesabgabe verwandelt wird (§ 6, Absatz 2, Buchstabe a), daß die Oberverteilung des Ertrages einer gemeinschaftlichen Abgabe zwischen dem Bund einerseits, den Ländern (Gemeinden) andererseits zugunsten des Bundes, die Unterverteilung der Ertragsanteile an einer gemeinschaftlichen Abgabe zwischen den Ländern einerseits, den Gemeinden andererseits zugunsten der einen und zumungunsten der anderen Gruppe verschoben wird oder daß schließlich die Aufteilung der Ertragsanteile innerhalb des Kreises der Länder oder der Gemeinden ohne Änderung ihrer Gesamthöhe derart verändert werden, daß sich für die einen Körperschaften mehr Einnahmen, für die anderen aber eine entsprechende Schmälerung ihrer Einnahmen ergibt. Ein klagbarer Anspruch gegen den Bund ist bisher nur für den Fall der Änderung der Unterverteilung zwischen den Ländern und Gemeinden vorgesehen worden (§ 6, Absatz 5, F. V. G.), so daß dieser Fall aus den weiteren Erörterungen ausgeschlossen werden kann. In den andern angeführten Fällen soll ein solcher klagbarer Anspruch, aber nicht etwa ganz allgemein zugunsten aller einer Gruppe angehörigen Körperschaften, von denen nur ein Teil eine Schmälerung ihrer Einnahmen erfahren hat, sondern nur zugunsten der von einer Schmälerung tatsächlich betroffenen unter ihnen zuerkannt werden. Ein klagbarer Anspruch soll aber dann ausgeschlossen bleiben, wenn die betroffenen Körperschaften gleichzeitig durch einen Schritt der Bundesgesetzgebung entweder eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfahren oder ihnen durch diese neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden oder wenn ohne besondere Verfügung der Bundesgesetzgebung eine entsprechende Entlastung von Ausgaben eintritt, die ihnen durch „besonderes“ Bundesgesetz auferlegt worden sind. Unter „besonderen“ Bundesgesetzen werden hierbei im Gegensatz zu den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung, die die Grundlage der gesamten Ausgabenwirtschaft auch der Länder und Gemeinden bilden, Bundesgesetze verstanden, die zur Regelung der Kostenverteilung für bestimmte Aufwandszweige erlassen worden sind und die Länder (Gemeinden) zur Tragung eines solchen Aufwandes herangezogen haben (zum Beispiel zur Tragung des Abganges in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten oder zum Aufwand für die Notstandsunterstützungen usw.). Selbstverständlich können nur solche Entlastungen von Ausgaben einen Ausschluß der Ersatzverpflichtung nach sich ziehen, die dauernd und nicht offensichtlich bloß vorübergehender Art sind. Die Ersatzverpflichtung des Bundes wird unabhängig davon sein, ob sich für ihn aus der den Ausgangspunkt der Verpflichtung bildenden bundesgesetzlichen Verfügung eine Erhöhung seiner Einnahmen ergeben hat oder nicht, ferner unabhängig von der Gestaltung der Lage der Haushalte der einzelnen einen

Ersatz beanspruchenden Körperschaften. Bei der Prüfung, ob ein angebotener Ersatz in seiner Höhe angemessen erscheint, das heißt einen vollen zahlenmäßigen Ausgleich der Einnahmenschmälerung bedeutet, wird auch auf die voraussichtliche natürliche Entwicklung einer entzogenen Einnahme so gut wie einer als Ersatz angebotenen neuerschlossenen Einnahme oder einer gleichzeitig eingetretenen oder durch die Bundesgesetzgebung verfügten Ausgabenentlastung Bedacht zu nehmen sein. Da ein Urteil in diesen Beziehungen vielleicht nicht sofort im Zeitpunkt des Eintrittes der Einnahmenschmälerung und des Inkrafttretens der Ersatzleistung gewonnen werden kann, wird durch die für das Verfahren vorgesehenen Fristen dafür vorgesorgt, daß ein solcher Ersatzanspruch auch erst in einem späteren Zeitpunkt entweder überhaupt oder in einem bestimmten Umfang geltend gemacht und vor dem Verfassungsgerichtshof vertreten werden kann.

Zu Artikel II. Die Bestimmungen über das der Bundesregierung zustehende Einspruchsrecht mit unbedingter Wirkung, das sogenannte Vetorecht (§ 7, Absatz 7, F. V. G.) hat mit Ende des Jahres 1930 ihre Wirksamkeit verloren. Eine Verlängerung dieser Wirksamkeit erweist sich als unbedingt notwendig, wenn eine den Interessen des gesamten Staates und der Volkswirtschaft entsprechende Einheitlichkeit der Finanz- und Steuerpolitik gewahrt bleiben soll. Nach Artikel II, Z. 3, soll daher eine Verlängerung dieser Wirksamkeit bis zum Ende des Jahres 1935 verfügt werden. Außerdem soll aber dieses Vetorecht, von dessen Anwendung bisher Gesetzesbeschlüsse über Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand, durch die das Ausmaß dieser Ausgaben erhöht wird, grundsätzlich ausgeschlossen waren, auch auf diese Gesetzesbeschlüsse ausgedehnt werden, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß überschreiten. Die bisher für diese Fälle in Geltung gestandenen, übrigens niemals zur Anwendung gekommenen Bestimmungen, wonach in letzter Linie ein zehngliederiger Ausschuß der Volksvertretung darüber zu entscheiden hat, ob ein Anspruch der Bundesregierung aufrechtbleiben soll oder nicht, sollen daher entfallen (Artikel II, Z. 2) und die Ausnahmen von der Anwendung des Vetorechtes auf derartige Gesetzesbeschlüsse eingeschränkt werden, bezüglich welcher bisher das Einspruchsverfahren mit der Fassung eines Wiederholungsbeschlusses von Seiten des Landtages abgeschlossen werden könnte (Artikel II, Z. 4). Gleichzeitig soll auch der erhöhte Schutz gegen eine übermäßige Belastung, den die zur Zahlung einer Landesabgabe vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand Verpflichteten im Bestand des Vetorechtes der Bundesregierung erblicken, ausgedehnt werden, indem die Voraussetzungen für den Ausschluß des Vetorechtes verschärft werden. Es soll nämlich jener individuelle Schutz gegen eine ein bestimmtes Ausmaß übersteigende Belastung, der bisher nur den Inhabern von Geschäftsräumlichkeiten zugestanden worden war, nunmehr auch auf alle anderen Abgabepflichtigen, das ist die Inhaber von Wohnungen, ausgedehnt werden. Dies geschieht durch Streichung der Worte „für Geschäftsräumlichkeiten“ in den betreffenden Bestimmungen. Außerdem soll der Begriff des Bruttozinses, der für die Berechnung der Abgabenerhöhung und damit auch für die Frage der Anwendbarkeit des Vetorechtes eine Rolle spielt, dahin erläutert werden, daß auch die seinerzeit bestandenen Abzüge für Erhaltungs- und Amortisationskosten einen Bestandteil dieses Bruttozinses bilden (Artikel II, Z. 1).

Zu Artikel III. Durch diesen Artikel sollen die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Fristenlauf auf die im Finanz-Verfassungsgesetze bei Regelung des Einspruchsrechtes vorgesehenen Fristen zur Vermeidung von Auslegungszweifeln über Anfang und Ende der Frist, Einrechnung der Feiertage und des Postenlaufes, für anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel XIV. Der Zusammenhang zwischen der Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Körperschaften und der Deckung ihres Aufwandes aus steuerlichen Einnahmen rechtfertigt es, daß auch das dem Bundesfinanzminister durch die 6. Abgabenteilungsnovelle (Artikel V ff.) vorläufig bis zum Ende des Jahres 1932 eingeräumte Überprüfungsrecht über die Landeshaushalte in seiner Geltung, und zwar auf den gleichen Zeitraum, verlängert wird, für den das Vetorecht der Bundesregierung bestehen soll, das ist bis zum Ende des Jahres 1935 (Artikel XIV, Z. 1). In Übereinstimmung mit Artikel III sollen auch auf das bei der Durchführung dieser Überprüfung zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Fristenlauf Anwendung finden (Artikel XIV, Z. 2).

Abchnitt II (Abgabenteilungsgesetz).

Neuordnung der Verteilung des Ertrages gemeinschaftlicher Abgaben.

Zu Artikel VII, IX und XII. Nach der Auffassung der Mehrheit entspricht die gegenwärtig in Geltung stehende ausschließlich auf den Grundlagen einer verbundenen Steuerwirtschaft aufgebaute Verteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Abgaben insbesondere in der Hinsicht nicht den Grundfähen der Billigkeit und der Anpassung der Einnahmen an den Bedarf der empfangenden Körper-

schaften, daß die Bundeshauptstadt Wien als Land und als Gemeinde für sich allein die eine Hälfte dieser Ertragsanteile erhält, während sich alle anderen Länder und Gemeinden mit der zweiten Hälfte begnügen müssen. Das Übergewicht Wiens ergibt sich einmal aus seinem etwa sechs Zehntel betragenden Anteil am Aufkommen aus den direkten gemeinschaftlichen Steuern, aus seiner doppelten Beteiligung als Land und Gemeinde und aus der Anwendung von Schlüsseln bei der Aufteilung der Ertragsanteile aus den Alkoholfsteuern und der Warenumsatzsteuer, in denen eine übertrieben starke Berücksichtigung des größten Gemeinwesens im Bundesgebiet erblickt wird. Es soll daher in Zukunft neben den Grundgedanken einer verbundenen Steuerwirtschaft, die jeder Körperschaft die dem tatsächlich erzielten oder geschätzten steuerlichen Aufkommen in ihrem Gebiet entsprechenden Ertragsanteile zukommen lassen, im Verhältnis zwischen Wien einerseits, den anderen Ländern und Gemeinden andererseits der Gedanke eines Lastenausgleiches zur Geltung kommen.

Diesen Zwecken dienen folgende gesetzliche Neuerungen:

1. Die Ertragsanteile aus der Warenumsatzsteuer, die bisher nach dem die großen Gemeinden begünstigenden sogenannten abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt worden sind, sollen künftig innerhalb des Kreises der Länder nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt und auch Wien als Gemeinde nur nach diesem Schlüssel zugeteilt werden, während innerhalb des Kreises der anderen Gemeinden der abgestufte Bevölkerungsschlüssel aufrechtbleibt. Auch bei den Ertragsanteilen an den drei großen Alkoholfsteuern, die den Gemeinden bisher nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zugekommen sind, soll der Anteil Wiens als Gemeinde nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel bestimmt werden, während im übrigen der abgestufte Bevölkerungsschlüssel innerhalb der anderen Gemeinden aufrechtbleibt (Artikel VII, Z. 2).

2. Aus den gesamten Ertragsanteilen, die Wien als Land nach Vornahme der durch die gesetzlichen Änderungen bedingten Kürzungen noch verbleiben, soll als Ausgleich der Ersparnisse, die Wien durch das Fehlen einer doppelten Vertretung und Verwaltung im Gegensatz zu den Ländern und Gemeinden erzielt, eine Ausschüttung in der Höhe von rund 16½ vom Hundert vorgenommen werden, die nach den Ergebnissen des Jahres 1930 berechnet, einen Betrag von 9 Millionen Schilling ergibt. Dieser ausgeschüttete Betrag, der mit der Höhe der Landesertragsanteile Wiens steigen oder fallen wird, soll hälftig auf die anderen Länder und Gemeinden, und zwar auf die Länder nach der einfachen, auf die Gemeinden nach der abgestuften Bevölkerungszahl aufgeteilt werden (Artikel XII).

3. Die Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes über den sogenannten Bierauflagenausgleich (§ 2, Absätze 5 und 6) haben mit Ende des Jahres 1930 ihre Wirksamkeit verloren. Diese soll nunmehr bis zum Ende des Jahres 1935 unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Größe dieses Ausgleiches verlängert werden. Wien soll also auch in den folgenden Jahren verpflichtet bleiben, auf die Einnahmen aus einer Landesbieraufgabe von 380 S vom Hektoliter, mindestens aber auf einen Betrag von 65 Millionen Schilling zu verzichten. Dieser Betrag soll aber nicht mehr wie bisher zum größeren Teil den Ländern, zum kleineren den anderen Gemeinden zukommen, sondern — als Gegengewicht gegen die Beteiligung der Gemeinden an dem unter 2 behandelten Lastenausgleich — ausschließlich den Ländern vorbehalten bleiben. Hierbei soll an dem bisher auf einem Teilbetrag von rund 43 Millionen Schilling bezogenen Aufteilungsschlüssel hinsichtlich dieses Teilbetrages nichts geändert, der den Ländern neuzugewachsene frühere Gemeindeanteil von rund 22 Millionen Schilling aber nach dem Bierverbrauchsschlüssel aufgeteilt werden. Der bisher in Geltung gestandene Schlüssel steht mit dem Inhalt der Regierungsvorlage zur 6. Abgabenteilungsnovelle und dieser Novelle selbst im Zusammenhang. Da die Erwartungen der Länder, die ihnen in dieser Regierungsvorlage in Aussicht gestellten Mehreinnahmen zu erhalten, nicht in Erfüllung gegangen sind und ihnen anstatt dessen nur die Möglichkeit der Erhöhung ihrer Landesbieraufgaben und die Beteiligung an eben diesem Bierauflagenausgleich geboten werden konnten, ergeben sich sehr verschieden große „Ausfälle“, die durch die Verteilung der Summe von rund 43 Millionen Schilling verhältnismäßig gleich stark vermindert wurden. Dabei ergab sich insbesondere für das Land Salzburg, das einen besonders hohen Bierverbrauch und damit auch besonders hohe Einnahmen aus seiner Landesbieraufgabe zu verzeichnen hat, eine nur ganz geringfügige Aufzahlung aus dem Betrag von 43 Millionen Schilling, was zu lebhaften Beschwerden von Seiten dieses Landes Anlaß gegeben hat. Insbesondere diese Ungleichmäßigkeit ist es, die den Anlaß dafür gegeben hat, den neuen Zuwachs von 22 Millionen Schilling nach dem Bierverbrauchsschlüssel aufzuteilen und damit einen besseren Ausgleich in der Beteiligung der Länder am Gesamtbetrag von 65 Millionen Schilling zu erzielen (Artikel IX).

4. Auch innerhalb der verbundenen Steuerwirtschaft läßt die in der Personalsteuergesetzgebung fehlende örtliche Zergliederung der Steuererfolge bei der nach Befehntnissen veranlagten Einkommensteuer und die übermäßig hohe Berücksichtigung der Sitzgemeinden bei der Körperschaftssteuer durch Ausschüttung der sogenannten Sitzquote eine Veränderung wünschenswert erscheinen, die den anderen Ländern bisher

der Bundeshauptstadt zufließende Ertragsanteile an diesen Steuern zuführt. Es sollen in Zukunft aus dem Wiener Ertragsanteil an der nach Einkommnissen veranlagten Einkommensteuer 8 vom Hundert ausgeschieden und die schon bisher im Ausmaß von 3·2 vom Hundert geregelte gleichartige Ausscheidung bei der Körperschaftsteuer auf 4 vom Hundert erhöht werden. Die durch diese Ausscheidungen im ganzen gewonnenen Beträge sollen den anderen Ländern für ihre Haushalte allein zufließen und dabei insbesondere auch die engere wirtschaftliche Verbindung Niederösterreichs mit Wien durch Ausscheidung eines Vorzugsanteiles für dieses Land mit der Hälfte des Gesamtbetrages berücksichtigt werden (Artikel VII, Z. 1).

Aus allen diesen Verfügungen ergibt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bierauslageausgleich mit Ende des Jahres 1930 seine Wirksamkeit verloren hat, an den Ergebnissen der vorläufigen Abrechnung für das Jahr 1930 gemessen, eine Minderung der Wiener Ertragsanteile von rund 140 Millionen Schilling um rund 35 Millionen Schilling und eine entsprechende Erhöhung der Ertragsanteile der anderen Länder und Gemeinden, und zwar jene der Länder von rund 65 Millionen Schilling auf 86 Millionen Schilling und der Gemeinden von rund 61 Millionen Schilling auf rund 75 Millionen Schilling.

Zu Artikel IV, V, VI, VII und XI, Absatz 6 und 7: Veränderungen im Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben.

1. Auch der Kreis der gemeinschaftlichen Abgaben soll verschiedene Veränderungen erfahren. Zunächst einmal soll die Vermögenssteuer, die zwar durch das Abgabenteilungsgesetz (§ 2, Absatz 2) mit Wirksamkeit vom Jahr 1926 angefangen zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt worden war, deren Ertrag aber infolge der Nichtverabschiedung des ihre Aufteilung regelnden Bundesgesetzes bisher — so wie schon in den ersten beiden Jahren ihres Bestandes — ausschließlich dem Bund zugeflossen ist, in Vereinigung dieses Schwebezustandes zur ausschließlichen Bundesabgabe erklärt werden (Artikel IV).

2. Hingegen sollen die durch das gleichzeitig zu beschließende Gesetz über eine Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe des Bundes neu eingeführten beiden Abgaben zu gemeinschaftlichen Abgaben erklärt (Artikel V), ihr Ertrag im Verhältnis zu 1 : 4 zwischen dem Bund und den Ländern verteilt (Artikel VI) und auf die Länder (ohne unmittelbare Beteiligung der Gemeinden) folgendermaßen aufgeteilt werden (Artikel VII): Mit Rücksicht auf die starken Schädigungen, denen das österreichische Straßennetz durch den von Wien ausstrahlenden Kraftwagenverkehr in besonders hohem Maß ausgesetzt ist, soll aus dem Gesamtertragsanteil an dieser Abgabe, der zunächst mit 19·2 Millionen Schilling berechnet wird, zunächst für Niederösterreich ein Vorzugsanteil von einem Zehntel ausgeschieden werden. Die restlichen Ertragsanteile sollen auf die Länder mit Einschluß von Niederösterreich zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche, zu je einem Sechstel im Verhältnis der Länge der öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Bevölkerung und des Aufkommens an Kraftwagenabgabe aufgeteilt werden. Die stärkere Betonung des Gebietsflächenkriteriums soll insbesondere den Umstand berücksichtigen, daß die Entwicklung des Straßennetzes in den Gebirgsgegenden sehr zum Schaden des Fremdenverkehrs nach zurückgeblieben ist und daß Bau und Erhaltung der Straßen außerordentlich hohe und höhere Kosten verursachen als im Flachland. Um den Ländern, die aus der Aufhebung ihrer von Kraftwagen erhobenen verschiedenartigen Abgaben (vergleiche weiter unten) einen Einnahmehausfall erfahren, hiefür jedenfalls vollen Ersatz bieten zu können, sind in Artikel XI, Absatz 6 und 7, besondere Bestimmungen über die Gewährleistung dieser bisher bestandenen Abgabenerträge enthalten. Die zur Erreichung der bestanden Einnahmen notwendigen Ergänzungsbeträge sollen den Ländern aus Bundesmitteln zufließen (Absatz 6). Da sich für das Land Wien ein besonders hoher Ausfall ergibt, der zwar durch die Gewährleistung ausgeglichen wird, während der Dauer dieses Ausgleiches das Land aber von jedem Anteil am natürlichen Wachstum der neuen gemeinschaftlichen Abgaben ausschließen würde, soll diesem Land schon vom Beginn an gleichfalls aus Bundesmitteln sein schlüsselförmiger Anteil am natürlichen Wachstum der neuen gemeinschaftlichen Abgaben neben dem sich aus der Gewährleistung ergebenden Zuschuß zufließen (Absatz 7). Die den Ländern zukommenden Ertragsanteile bieten ihnen die Möglichkeit, auch jenen Körperschaften, die außer ihnen einen Ausfall in ihren Einnahmen erleiden, entsprechenden Ersatz zu bieten, wenn nicht eine Neuordnung der Kostenverteilung im öffentlichen Verkehrswesen eine solche Ersatzleistung überflüssig erscheinen läßt.

Zu Artikel XI, Absatz 1 bis 5: Verbote bestimmter Abgaben.

1. Mit Ende des Jahres 1930 ist die Berechtigung der Länder zur Einhebung von selbständigen Landesbieraufgaben neben ihrer Beteiligung am Ertrag der gemeinschaftlichen Bundessteuern abgelaufen. Da die Länder diese Einnahme nicht entbehren können und die Bedenken der Bundesregierung, die diese

Form der Besteuerung für unzuweckmäßig hält und ihre Umwandlung in eine Ertragsbeteiligung an einer erhöhten Produktionssteuer gewünscht hätte, nicht für schwerwiegend genug erklärt worden sind, um die Beseitigung dieser selbständigen Landesabgaben begründet erscheinen zu lassen, wird die Verlängerung des Rechtes zur Erhebung dieser Landesbieraufgaben bis zum Ende des Jahres 1935 unter den unverändert bleibenden, der in der 5. Abgabenteilungsnovelle enthaltenen Grundsatzbestimmungen in Aussicht genommen (Absatz 1). Die rückwirkende Einhebung dieser Bieraufgaben vom 1. Jänner 1931 angefangen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Dezember 1930, B. G. Bl. Nr. 377, das die Bierproduzenten zur Führung der notwendigen Aufschreibungen gezwungen hat, völlig gesichert.

2. Hingegen ergibt sich im Zusammenhang mit der Einführung der Bundesbenzinsteuern und Kraftwagenabgabe die Notwendigkeit der Erlassung eines bundesgesetzlichen Verbotes der Einhebung von Landes- (Gemeinde-) abgaben von Kraftwagen irgendwelcher Art (Absatz 3). Solche Abgaben würden übrigens schon als gleichartige Abgaben neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe ohne bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 3, Buchstabe c, des Finanz-Verfassungsgesetzes als verfassungswidrig erscheinen. Der Bestand dieser in den einzelnen Ländern außerordentlich verschiedenartig geregelten Abgaben würde neben Einhebung der neuen Bundesabgaben eine unzulässige Belastung des Besitzes von Kraftwagen bedeuten. Hinsichtlich einiger anderer Abgaben oder abgabenähnlicher Einnahmen der Länder und Gemeinden, die gleichfalls das Kraftfahrwesen belasten, kann ein solches Verbot nicht ausgesprochen werden, da die Finanzverfassung der Bundesgesetzgebung ein solches Recht unmittelbar nicht einräumt. Der Bestand an solchen Abgaben kann also nur durch Anwendung eines mittelbar zum Ziel führenden Mittels, nämlich dadurch beseitigt werden, daß die Beteiligung der Länder am Ertrag der neuen gemeinschaftlichen Bundesabgaben davon abhängig gemacht wird, daß in ihrem Gebiet keine derartigen Steuern (nämlich insbesondere keine Abgaben für die Aufstellung oder das Anhalten von Kraftwagen, keine Mauten und keine Straßenerhaltungsbeiträge für außergewöhnliche Straßenabnutzung) erhoben werden. Ertragsanteile, die wegen Nichterfüllung dieser Bedingung nicht gebühren, sollen zugunsten des Bundes verfallen. Im übrigen soll aber eine Ausnahme vom mittelbaren Verbot der Bewantung zugunsten von Grenzbrücken und bestimmter Bergstraßen mit hohen Herstellungs- und Erhaltungskosten in nicht öffentlichem Besitz zugestanden werden können (Absatz 4 und 5). Die Landesgesetzgebung wird sonach, damit das Land in den Besitz der Ertragsanteile an der Benzinsteuern und Kraftwagenabgabe des Bundes gelange, die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung dieser Abgaben zu treffen haben.

Es sind aber noch die auf Grund dieser Gesetze fällig gewordenen Abgabebeträge einzuzahlen und einzutreiben. Für diese Rückstände besteht auch noch die Haftung des Erwerbers eines Kraftwagens und das gesetzliche Vorzugspfandrecht an dem Kraftwagen. Es sind auch noch die vor dem Außerkrafttreten dieser Gesetze geschehen strafbaren Tatbestände zu verfolgen. Das Außerkrafttreten des Landesgesetzes wirkt so, wie wenn der Abgabepflichtige am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abmeldung des Kraftfahrzeuges ordnungsgemäß bewirkt hätte.

Zu Artikel XIII: Freies Beschlußrecht der Gemeinden.

Die bisherigen Bestimmungen über das den Gemeinden hinsichtlich bestimmter Abgaben zustehende freie Beschlußrecht, das sie von der Notwendigkeit landesgesetzlicher Regelung dieser Abgaben enthebt, sollen teilweise verengert, teilweise erweitert werden. Die Notwendigkeit einer Erweiterung ergibt sich hinsichtlich der Abgaben vom Verbrauch von Sodawasser usw., da die dem freien Beschlußrecht bisher gezogenen Grenzen durch die Entwertung der in dem berufenen Bundesgesetz angeführten Höchstbeträge dieses freie Beschlußrecht völlig hinfällig geworden sind (Buchstabe a). Hingegen hat die Erfahrung ergeben, daß die Einräumung eines freien Beschlußrechtes für die Erhebung von Luftbarkeitsabgaben bis zu 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu weit gehend erscheint und überdies infolge des Fehlens einer ausdrücklichen Hervorhebung, ob in diese Bemessungsgrundlage die Abgabe selbst einzurechnen ist oder nicht, der notwendigen Bestimmtheit entbehrt. Dieses freie Beschlußrecht soll daher auf die Erhebung solcher Abgaben im Ausmaß von 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage mit Einschluß der Abgabe (gegenüber bisher 33 1/3 vom Hundert) eingeschränkt werden, was einem Höchstfuß von 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage ohne die Abgabe entspricht (Buchstabe b).

Anlässlich der Schlußberatung der modifizierten Vorlage der Bundesregierung vor dem Finanz- und Budgetausschuß nahmen zur Begründung der Vorlage Bundeskanzler Dr. Ender und der Bundesminister für Finanzen Dr. Fuch das Wort. In der Debatte sprachen weiters außer dem Bericht-erstatte die Abgeordneten Dr. Danneberg, Dr. Rienböck, Dr. Kenner. Bei aller Wahrung der früher bereits bezogenen Standpunkte erklärten die Mehrheit sowohl wie auch die Minderheit des Ausschusses, der Regierungsvorlage in der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung geben zu wollen.

Seitens des Abgeordneten Dr. Danneberg wurde ein Antrag zu Artikel IV und Artikel V gestellt, der nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses fand und nach der Ablehnung vom Antragsteller
 1/1 als Minderheitsantrag angemeldet wurde.

3/3 Vom Berichterstatter wurde ein Resolutionsantrag, betreffend Haushaltsstatistik aller Bezirksverbände und Gemeinden, gestellt, der vom Ausschuß einstimmig angenommen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in der abgeänderten Fassung angenommen und beantragt, der Nationalrat wolle

2/2 1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

3/3 2. die beigedruckte Entschliebung annehmen.

Wien, 26. Jänner 1931.

Dr. Schufshigg,
Berichterstatter.

Rossmann,
Obmann.

1/1

Minderheitsantrag.

1. Artikel IV ist zu streichen.

2. Im Artikel V, §. 1, sind nach dem Worte „Einkommensteuer“ die Worte „die Vermögenssteuer“ einzufügen.

Dr. Danneberg. Pazelt. Stifa.

/2

Bundesgesetz

vom . . Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. . . ,

betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1931).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Das Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 347 vom Jahr 1925, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel I (Verfassungsbestimmung). An Stelle des ersten Satzes des § 6, Absatz 4, treten mit Wirksamkeit für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 folgende Bestimmungen:

„Wenn durch ein Bundesgesetz der im Absatz 2 bezeichneten Art Einnahmen der Länder (Gemeinden) eine Schmälerung erfahren, ohne daß für diese Körperschaften eine entsprechende Entlastung von Ausgaben, die ihnen durch besonderes Bundesgesetz auferlegt worden sind, eingetreten ist oder ohne daß zugleich durch die Bundesgesetzgebung eine entsprechende Entlastung der Länder (Gemeinden) von Ausgaben erfolgt oder ihnen neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden, hat der Bund den durch eine Schmälerung ihrer Einnahmen betroffenen Ländern (Gemeinden) angemessenen Ersatz zu leisten. Die allfällige Geltendmachung eines Ersatzanspruches kann beim Bundesministerium für Finanzen nur binnen einer Frist von sechs Monaten vom Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes, aus dessen Erlassung der Ersatzanspruch abgeleitet wird, erfolgen; eine Klage beim Verfassungsgerichtshof (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes) kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches beim Bundesministerium für Finanzen an gerechnet, eingebracht werden.“

Artikel II (Verfassungsbestimmung). Die Bestimmungen des § 7, Absätze 6 und 7, gelten mit Wirksamkeit für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 mit folgenden Abweichungen:

1. In § 7, Absatz 6, Buchstabe A, ist nach den Worten „Bruttomietzinses (Mietwertes)“ jedesmal einzuschalten „mit Einschluß der Erhaltungs-

und Amortisationsprozente“. Im letzten Satz haben die Worte „für Geschäftsräumlichkeiten“ zu entfallen.

2. In § 7, Absatz 6, haben die Bezeichnung (Buchstabe) „A“ und die unter Buchstabe B enthaltenen Bestimmungen zu entfallen.

3. In § 7, Absatz 7, Z. 1, tritt in der Einleitung an Stelle der Jahreszahl „1930“ die Jahreszahl „1935“.

4. In § 7, Absatz 7, Z. 2, erhält Punkt a folgenden Wortlaut: „Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand der in Absatz 6 bezeichneten Art.“

Artikel III (Verfassungsbestimmung). Für die Berechnung der im Finanz-Verfassungsgesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Abschnitt II.

Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 24 vom Jahr 1929, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel IV. In § 1 ist nach dem Wort „Vermögensabgabe“ einzuschalten „die Vermögenssteuer“. § 2, Absatz 2, in seiner gegenwärtigen Fassung und die Worte „in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer“ in § 1, Schlußsatz, haben zu entfallen.

Artikel V. § 2, Absatz 1, hat zu lauten: „Die folgenden Abgaben sind gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes):

1. die Einkommensteuer, die nach Befenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Körperschaftsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuern;
3. die Schaumweinsteuer;
4. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;
5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;
6. die Holzausfuhrabgabe;
7. die Erbgebühren;
8. die Warenumsatzsteuer;
9. die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe."

Artikel VI. § 2, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Ertrag der in Absatz 1 angeführten Abgaben wird in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 verteilt wie folgt:

jener der unter Z. 1 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern je zur Hälfte;

jener der unter Z. 2 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 70 zu 30 vom Hundert;

jener der Schaumweinsteuer (Z. 3) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der unter Z. 4 und 5 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der Holzausfuhrabgabe (Z. 6) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von $62\frac{2}{3}$ zu $37\frac{1}{3}$ vom Hundert;

bei den Erbgebühren (Z. 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98;

die Warenumsatzsteuer (Z. 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Fall der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahr am Ertrag der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert, b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert ausmacht. Der nach Abzug dieser Gemeindeanteile verbleibende Ertrag der Warenumsatzsteuer wird zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 60 zu 40 vom Hundert verteilt;

bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (Z. 9) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert.

Der Verteilung unterliegt der Ertrag dieser Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge nach Abzug der Rückvergütungen. Vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe wird vor Durchführung der Ertragsverteilung für

den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß dem Bund um 40 Millionen Schilling mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen."

Artikel VII. § 2, Absatz 3, hat zu lauten:

„Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugsweg eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten diese Steuer abgezogen worden ist. Von dem nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 2) verbleibenden Ertragsanteil Wiens werden 8 vom Hundert bei der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer und 4 vom Hundert bei der Körperschaftsteuer ausgeschieden und zur einen Hälfte Niederösterreich überwiesen, zur anderen auf die Länder mit Ausschluß Wiens und Niederösterreichs im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an jeder dieser beiden Abgaben aufgeteilt.

2. Bei der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend. Aus der zweiten Hälfte wird zunächst für Wien ein Betrag ausgeschieden, der seinem Anteil an der nach der Bevölkerungszahl aufgeteilten Hälfte entspricht, der Rest nach Maßgabe einer vervielfachten Bevölkerungszahl (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt, die in folgender Weise ermittelt wird: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit der Zahl 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit der Zahl 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit der Zahl 40, jene der Gemeinden mit über 10.000 bis

einschließlich 20.000 Einwohnern mit der Zahl 50, jene der Gemeinden mit über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutarstädte mit einer geringeren Einwohnerzahl mit der Zahl 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit der Zahl 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für diese Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Z. 2) mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzausfuhrabgabe werden 4 vom Hundert ihres Gesamtertrages zugunsten Wiens ausgeschieden, $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Gesamtertrages werden auf die anderen Länder, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen dieser Länder nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnis der nutzbaren Waldfläche aufgeteilt.

7. Die Verteilung des Erbgebührenzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Bei der Warenumsatzsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen der Z. 2.

9. Die Aufteilung der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt in folgender Weise: Zunächst wird für Niederösterreich ein Vorzugsanteil von 10 vom Hundert der Ertragsanteile ausgeschieden. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche, je zu einem Sechstel im Verhältnis der Länge der für Kraftfahrzeuge benützbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Bevölkerungszahl und des Aufkommens an Kraftwagenabgabe (Abschnitt II des Gesetzes vom ... Jänner 1931, St. G. Bl. Nr. ...) aufgeteilt."

Artikel VIII. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

"Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zustehenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden in folgendem Umfang weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern mit Ausnahme der aus den Ertragsanteilen Wiens an der nach Bekanntnissen veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausgeschiedenen Beträge (Absatz 3, Z. 1); an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der

Branntweinabgabe, der Weinsteuer und der Biersteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiterzuüberweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden (bei den in Absatz 3, Z. 2 und 8, angeführten Abgaben auf die Gemeinden außer Wien) erfolgt in folgender Weise:

1. Bei den in Absatz 3, Z. 1, angeführten Abgaben mit Ausnahme der Abzugseinkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder, bei der Abzugseinkommensteuer nach den dort enthaltenen Vorschriften.

2. Bei den in Absatz 3, Z. 2 und 8, angeführten Abgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

3. Bei den in Absatz 3, Z. 3, 4 und 5, angeführten Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder."

Artikel IX. § 2, Absatz 5 und 6, haben zu lauten:

"(5) In den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zukommen, 6,5 Millionen Schilling in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und den Ertragsanteilen der anderen Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zugeschlagen. Die Aufteilung auf diese Länder erfolgt mit folgenden Anteilen:

Niederösterreich	35,84	vom Hundert
Oberösterreich	16,30	" "
Salzburg	4,54	" "
Steiermark	18,47	" "
Kärnten	8,73	" "
Tirol	6,14	" "
Vorarlberg	3,15	" "
Burgenland	6,83	" "

(6) Soweit der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Hektoliter Bier in Wien in einem der Jahre 1931 bis einschließlich 1935 rechnungsmäßig einen 6,5 Millionen Schilling übersteigenden Abgabenertrag ergibt, werden die aus den Ertragsanteilen Wiens auszuschneidenden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht. Als Reinertrag der Verbrauchsabgabe gilt der Rohertrag nach Abzug der Rückvergütungen und der nach Abschnitt II, Artikel IV, Absatz 3, und Artikel V, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. November 1926, St. G. Bl. Nr. 340 (5. Abgabenteilungsnovelle), gebührenden Entschädigungen von 0,5 vom Hundert und 2 vom Hundert des eingehobenen Abgabebetrages."

Artikel X. § 2, Absatz 8, hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile

an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vor-
hinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe
zu gewähren. Diese Vorschüsse sind in der Regel
nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats
zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes
(Absatz 2) ist auf das ganze Jahr in möglichst
gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandes-
behörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden)
über deren Verlangen Ausschüsse über die Art und
die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung ihrer
Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder
selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen
zu lassen."

Artikel XI. § 3 hat zu lauten:

„(1) Getränkeabgaben von Branntwein, Bier, Wein
(Most) und Schaumwein dürfen von den Ländern
(Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot
gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender
Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1935 mit der
Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die
Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier
nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b,
des Finanz-Verfassungsgesetzes bundesgesetzlich fest-
gesetzten Grundsätze einzuhoben.

(2) Ferner dürfen von den Ländern (Gemeinden)
keinerlei Abgaben von Holz erhoben und von ihnen
keine Anordnungen über den Verkehr mit Holz
erlassen werden, die von den Anordnungen des
Bundes abweichen.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ge-
setzes vom ... Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. ... ,
dürfen Kraftwagenabgaben der Länder und Gemeinden
nicht mehr erhoben werden. § 3, Absatz 3, des Gesetzes
vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 268, und
§ 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1921,
B. G. Bl. Nr. 387, treten mit dem gleichen Zeitpunkt
außer Kraft.

(4) Die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und
Kraftwagenabgabe kommen nur den Ländern zu, in
denen a) keine Abgaben vom Verkehr auf Kraft-
wagenlinien sowie für die Aufstellung und das
Anhalten von Kraftwagen, b) keine Straßen-, Wege-,
Brücken- und Pflasterarbeiten für die Benützung
öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge,
c) keine Abgaben oder Beiträge irgendwelcher Art
(Straßenerhaltungsbeiträge) für die zeitweise oder
dauernd über das gewöhnliche Ausmaß hinaus-
gehende Benützung öffentlicher Verkehrswege durch
Kraftfahrzeuge eingehoben werden.

(5) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung
einer der im Absatz 4 angeführten Bedingungen
nicht flüssiggemacht werden, verfallen zugunsten des
Bundes. Der Bundesminister für Finanzen ist er-
mächtigt, von der Erfüllung der im Absatz 4 unter
Buchstabe b angeführten Bedingung insoweit Aus-

nahmen zuzulassen, als es sich um die Bemautung
von über die Grenze des Bundesgebietes führenden
Brücken oder um die Bemautung von Bergstraßen
handelt, die nicht Straßen eines öffentlichen Ver-
bandes sind und nicht vorwiegend der Verbindung
mit ganzjährig bewohnten Siedlungen, sondern der
Zugänglichmachung von Naturschönheiten (Aussichtspunkten u. dgl.) für den Kraftwagenverkehr dienen,
wenn deren Herstellung und Erhaltung im Ver-
hältnis zu ihrer Länge und der Dauer ihrer jähr-
lichen Benützbarkeit außerordentliche Kosten ver-
ursacht.

(6) Wenn sich auf Grund der in § 2, Absatz 3,
Z. 9, geregelten Aufteilung für ein Land, in welchem
den in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen entsprochen
wird, in einem der Kalenderjahre 1931 bis ein-
schließlich 1935 nicht ein Anteil am Ertragnis
der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zusammen
in der Höhe des Ertrages des Kalenderjahres
1929 aus der Landeskraftwagenabgabe, gleich-
artigen Gemeindeabgaben und den in Absatz 4 an-
geführten Abgaben und Beiträgen ergibt, wird der
Anteil des Landes auf diesen Betrag aus Bundes-
mitteln ergänzt. Für das Kalenderjahr 1931 ist die
allfällige Ergänzungszahlung in jenem Ausmaß zu
leisten, in welchem der auf die ersten zwölf Monate
nach dem Inkrafttreten der Benzinsteuer und Kraft-
wagenabgabe entfallende Anteil am Ertragnis dieser
Abgaben hinter dem einem Land gewährleisteten
Mindestbetrag zurückbleibt. Hierbei sind die im
Kalenderjahre 1931 bis zum Inkrafttreten der
Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erhobenen Be-
träge an Landeskraftwagenabgaben, gleichartigen
Gemeindeabgaben und in Absatz 4 angeführten Ab-
gaben und Beiträgen auf die Ergänzungszahlung
anzurechnen.

(7) Das Land Wien erhält, wenn die Benzinsteuer
und Kraftwagenabgabe zusammen in einem der
Kalenderjahre 1932 bis einschließlich 1935 einen
Mehrertrag gegenüber dem Ertrag in den ersten
zwölf Monaten ihres Bestandes ergeben, in jedem
dieser Kalenderjahre, in dem obige Voraussetzung
zutrifft, anstatt der sich aus Absatz 6 ergebenden
Ergänzungszahlung einen Betrag aus Bundesmitteln
im Ausmaß der dem Land Wien nach den Bestim-
mungen des Absatzes 6 für das Jahr 1931 ge-
bührenden Ergänzungszahlung."

Artikel XII. § 4 hat zu lauten:

„Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen
Wien und den anderen Ländern werden aus dem
Gesamtbetrag der Wien als Land nach § 2 unter
Berücksichtigung der dort geregelten Ausschüttungen
zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaft-
lichen Abgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und
Kraftwagenabgabe 16,547 vom Hundert ausgeschieden
und je zur Hälfte auf die Länder mit Ausschluß

Wiens im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl und auf die Gemeinden mit Ausschluß Wiens nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt."

Artikel XIII. § 7, Absatz 3, hat zu lauten:

"Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

- a) Abgaben auf den Verbrauch der in § 7 der II. Getränkesteuerverordnung vom 19. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 902, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum Ausmaß der dort angeführten Steuersätze;
- b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hunderteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Zugstieren aller Art;
- d) alle Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Weg- und Brückenmauten."

Artikel XIV. Die Bestimmungen der 6. Abgabenteilungsnovelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. In Artikel IX ist statt der Jahreszahl „1932“ die Jahreszahl „1935“ zu setzen.

2. Für die Berechnung der in Artikel VI und VII vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Artikel XV. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der auf die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe bezüglichen Bestimmungen am Tag der Kundmachung mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1931, hinsichtlich der Bestimmungen über die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zugleich mit dem Gesetz vom . Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. , in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist hinsichtlich des Abschnittes I die Bundesregierung, hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanz-Verfassungsgesetzes, der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

/3

Entscheidung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen eine statistische Erhebung über die Haushalte aller Bezirksverbände und Gemeinden durchzuführen und bei der Anlage der Fragebogen alle jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für eine Beurteilung des Verhältnisses der Beteiligung dieser Körperschaften am Aufwande der öffentlichen Verwaltung zu ihren Einnahmen, insbesondere solchen steuerlicher Art, von Bedeutung sind. Insofern zu einer einheitlichen Verarbeitung der Ergebnisse dieser Aufnahme mit den über die Landeshaushalte fortlaufend geführten statistischen Erhebungen eine Neuordnung oder Vertiefung dieser letzteren erforderlich erscheint, wird die Bundesregierung aufgefordert, auch in dieser Hinsicht die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Nationalrat spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Erstellung dieser Statistik, deren Bedeutung eine allgemeine und für alle im Gebiete des Finanzausgleiches auftauchenden Fragen weittragend ist, von seiten der beteiligten Länder, Bezirksverbände und Gemeinden durch ungeäumte und vollständige Beantwortung der ausgesendeten Fragebogen werktätig gefördert werden möge.

Berechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden für 1931

(Berechnungsgrundlage: vorläufige Abrechnung)

Abgabengattung	Wien		Niederösterreich		Oberösterreich		Salzburg	
	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden
	Millionen							
1. Direkte Steuern	44·11	44·11	8·98	8·98	5·23	5·23	2·11	2·11
2. Körperschaftsteuer, Kürzung Wiens (um 4%)	- 0·46	- 0·46	0·46	—	0·10	—	0·06	—
3. Befehntniseinkommensteuer, Kür- zung Wiens (um 8%)	- 1·15	- 1·15	1·15	—	0·35	—	0·12	—
4. Immobiliargebühren und Gebühren- äquivalent	1·89	1·89	1·49	1·49	1·06	1·06	0·38	0·38
5. Schaumweinsteuer	—	0·26	—	0·02	—	0·02	—	1) 0·00
6. Holzausfuhrabgabe	0·02	—	0·04	—	0·02	—	0·01	—
7. Erbgebührenaufschläge	1·77	—	0·65	—	0·32	—	0·09	—
8. Getränkesteuern und WUSt.	14·71	14·71	11·68	10·76	6·91	7·25	1·76	1·81
9. Ausgleich aus der Bierauflage ...	- 6·50	—	2·33	—	1·06	—	0·30	—
10. Besonderer Lastenausgleich zwischen Wien und den übrigen Ländern ..	- 4·50	- 4·50	1·43	1·31	0·84	0·89	0·21	0·22
Zusammen nach der geänderten Regierungsvorlage zum Finanz- ausgleichsgesetz	49·89	54·86	28·21	22·56	15·89	14·45	5·04	4·52
Ertragsanteile für 1931 ohne Finanzausgleichsgesetz unter der Annahme einer unveränderten Weiteraufteilung der Ertrags- anteile an der WUSt.	69·77	69·86	20·02	18·73	12·40	11·82	4·05	3·88
	-19·88	-15·00						
Unterschied	-34·88		+ 8·19	+ 3·83	+ 3·49	+ 2·63	+ 0·99	+ 0·64

1) Ertragsanteile unter 5000 S.

nach der abgeänderten Regierungsvorlage zum Finanzausgleichsgesetz.
der Ertragsanteile 1930.)

r 1931
Abrechnung

Salzburg

Land Ge-
meinden
Millionen

1 2-11

6 —

2 —

3 0-38

1) 0-00

—

—

1-81

—

0-22

4-52

3-88

+ 0-64

Steiermark		Kärnten		Tirol		Vorarlberg		Burgenland		Zusammen ohne Wien	
Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden	Land	Ge- meinden
Schilling											
5-75	5-75	2-22	2-22	2-09	2-09	1-25	1-25	0-67	0-67	28-30	28-30
0-16	—	0-06	—	0-04	—	0-03	—	0-01	—	0-92	—
0-30	—	0-13	—	0-12	—	0-08	—	0-05	—	2-30	—
0-89	0-89	0-39	0-39	0-33	0-33	0-19	0-19	0-13	0-13	4-86	4-86
—	0-03	—	0-01	—	0-01	—	1) 0-00	—	—	—	0-09
0-05	—	0-02	—	0-03	—	0-01	—	0-01	—	0-19	—
0-32	—	0-18	—	0-09	—	0-07	—	0-04	—	1-76	—
7-72	8-26	2-93	2-85	2-47	2-65	1-10	1-17	2-25	2-07	36-82	36-82
1-20	—	0-57	—	0-40	—	0-20	—	0-44	—	6-50	—
0-94	1-01	0-36	0-35	0-30	0-33	0-14	0-14	0-28	0-25	4-50	4-50
17-33	15-94	6-86	5-82	5-87	5-41	3-07	2-75	3-88	3-12	86-15	74-57
13-58	12-98	5-13	4-79	4-65	4-46	2-45	2-35	2-38	2-17	64-66	61-18
+ 5-75	+ 2-96	+ 1-73	+ 1-03	+ 1-22	+ 0-95	+ 0-62	+ 0-40	+ 1-50	+ 0-95	+ 21-49	+ 13-39